



## Merkblatt: Bauanzeige für abflusslose Sammelbehälter

Gemäß Unterpachtvertrag sind häusliche Abwässer und Fäkalien in abflusslosen Auffangbehältern (-gruben) zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Auffangbehälter müssen vom „Deutschen Institut für Bautechnik“ (DIBt) zugelassen sein und eine „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ besitzen (Zertifikat mit sogenannter „Z-Nummer“).

Das Fassungsvermögen der Gruben soll mindestens 3m<sup>3</sup> betragen.

Empfohlene Bauabstände: Mindestens jeweils 2m von der Parzellengrenze und der eigenen Laube. In Ausnahmefällen kann aus bautechnischen Gründen (z. B. bei Platzmangel) bei eigenem Risiko darauf verzichtet werden.

Überdachentlüftung und Grubenentlüftung sind zwingend vorgeschrieben.

Für die Rohrleitung ist Kanalrohr DN 100 zu verwenden (orangefarbig).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

### A) Neubau einer Auffanggrube

1. Ein Plan der Kleingartenanlage, in dem der Standort der Parzelle markiert ist. (einfach)
2. Ein Lageplan der Parzelle (Vordruck „Lageplan Abwassersammelbehälter“ des BV Süden vom Mai 2009 verwenden) mit folgenden Angaben (Muster beachten):  
Standort der Sanitäreanlage, dabei ist die Laube anzudeuten  
Lage und Größe der Grube einschließlich Volumen  
Verlauf der Rohrtrasse und Standort der Entlüftung
3. Bau- und Betriebsbeschreibung des Behälters, es reicht die Querschnittszeichnung.
4. Zertifikat des Auffangbehälters (Materials) des DIBt.
5. Verpflichtungserklärung zum Einbau des Behälters und zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Inhalts der Abwassersammelgrube. Beim KGA-Vorstand zu erhalten.
6. Die Unterlagen 2 bis 5 in vierfacher Ausführung.

### B) Sanierung einer vorhandenen Auffanggrube

1. Sanierung einer vorhandenen Auffanggrube ohne Baugenehmigung:  
Es gelten die gleichen Regularien analog eines Neubaus einer Auffanggrube mit der Ausnahme, dass anstelle der Bau- und Betriebsbeschreibung des Behälters der Sanierer bestätigen muss, dass die vorhandene Grube sanierungsfähig ist.
2. Sanierung einer vorhandenen Auffanggrube mit Baugenehmigung:  
Zusätzlich zu Ziffer 1 kann auf einen neuen Lageplan der Parzelle mit den entsprechenden Angaben verzichtet werden. Beifügen einer Kopie des alten Lageplan jedoch ist erforderlich.
3. Eigensanierung ist nicht zulässig. Ausschließlich dafür zertifizierte Betriebe dürfen sanieren. Lassen Sie sich das Zertifikat vorlegen und schriftlich bestätigen.

### C) Dichteprüfungen

In allen Fällen der Buchstaben A und B sind nach Abschluss der Baumaßnahmen Dichteprüfungen des Behälters (der Grube) und der Rohrleitung von dafür zugelassenen Betrieben zu erstellen. Eine Kopie des Zertifikats der Dichteprüfung ist dem Bezirksvorstand zu überlassen.

Alle Unterlagen sind dem Vorstand der KGA zur Prüfung und Abzeichnung vorzulegen. Danach sind diese beim Bezirksvorstand persönlich einzureichen.

Erst nach Genehmigung darf mit dem Einbau des Behälters bzw. mit der Sanierung begonnen werden.